

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung

Zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2,
48231 Warendorf, nachfolgend **Kreis** genannt,

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227
Ahlen,

der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz
30, 48351 Everswinkel,

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstraße 4-
6, 48231 Warendorf,

alle drei nachfolgend die **Kommunen** genannt,

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der
zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Da die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger einem stetigen Wandel unterworfen ist, plant der Kreis, eine Mobilitätsuntersuchung durchführen zu lassen. Anhand der Befragung einer Stichprobe der Bevölkerung sollen Bewegungsmuster, die Wahl der Verkehrsmittel und andere Parameter ermittelt werden, die für eine zukünftige Planung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs wichtig sind. Der Kreis ist auf seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zugegangen und hat ihnen zur Nutzung von Synergieeffekten angeboten, sich an der Mobilitätsuntersuchung beteiligen zu können. Daraufhin haben sich die Kommunen gemeldet und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dem Projekt erklärt. Die Kommunen beabsichtigen, für ihr Gebiet vertiefte Untersuchungen in Auftrag zu geben. Ein vom Kreis erarbeitetes Leistungsverzeichnis wurde mit den Kommunen abgestimmt.

§ 1 Zusammenarbeit

Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis, sodass dieser gegenüber den potenziellen Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert. Ein Leistungsverzeichnis ist bereits vom Kreis erarbeitet und mit den Kommunen abgestimmt worden. Die Vertragsparteien vereinbaren, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Kommunen dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.

§ 2 Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Zentralen Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zuzuleiten. Die Ausschreibung erfolgt sodann über die ZVS auf Basis des vom Kreis erarbeiteten und mit den Kommunen abgestimmten Leistungsverzeichnisses.

(2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).

(3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Kommunen, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Kosten

(1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA entstehen den Kommunen keine Kosten. Auch die Kosten sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten trägt ausschließlich der Kreis.

(2) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind auch diese Steuern nicht von den Kommunen zu tragen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

(3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive eventueller nachfolgender Rechtsstreitigkeiten geschlossen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Ahlen, den _____

Everswinkel, den _____

Stadt Ahlen
Bürgermeister Dr. Alexander Berger

Gemeinde Everswinkel
Bürgermeister Sebastian Seidel

Warendorf, den _____

Warendorf, den _____

Stadt Warendorf
Bürgermeister Peter Horstmann

Kreis Warendorf
Landrat Dr. Olaf Gericke

Anlagen:

1. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Ahlen
2. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Gemeinde Everswinkel
3. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Warendorf

Anlage 1

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,

- nachfolgend „Vollmachtgeberin“ genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231
Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren **zur Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung** durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabepfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.

4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeberin
Stadt Ahlen
Bürgermeister Dr. Alexander Berger
- Dienstsiegel -

Anlage 2

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30,
48351 Everswinkel,

- nachfolgend „Vollmachtgeberin“ genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231
Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren **zur Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung** durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabepfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.

4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeberin
Gemeinde Everswinkel
Bürgermeister Sebastian Seidel
- Dienstsiegel -

Anlage 3

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstraße 4-6,
48231 Warendorf,

- nachfolgend „Vollmachtgeberin“ genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231
Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren **zur Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung** durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Biiterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
 - die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabepfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.

4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeberin
Stadt Warendorf
Bürgermeister Peter Horstmann
- Dienstsiegel -